

Benutzungsordnung über den Besuch der kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergartenordnung)

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die folgende Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde Baltmannsweiler ist Trägerin von drei Kindertageseinrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend § 12 dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Kindertageseinrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (3) Das Angebot der kommunalen Einrichtungen wird durch Einrichtungen von freien Trägern ergänzt.

§ 2 Betreuungsangebote

In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut. Folgende Betreuungsmodelle werden in den Einrichtungen der Gemeinde Baltmannsweiler angeboten:

- a) Betreuung unter drei Jahren (Kinderkrippe)
Betreuungsumfang bis 25 Stunden (HT)
Betreuungsumfang bis 30 Stunden (VÖ)
Betreuungsumfang bis 35 Stunden (VÖ XL)
- b) Betreuung von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Betreuungsumfang bis 25 Stunden (HT)
Betreuungsumfang bis 30 Stunden (VÖ)
Betreuungsumfang bis 35 Stunden (VÖ XL)

Betreuungsumfang bis 40,5 Stunden (GT)
 Betreuungsumfang bis 44,5 Stunden (GT)

Die angebotenen Betreuungsformen richten sich immer nach der Betriebserlaubnis in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindertageseinrichtungen können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Die Vorgaben der jeweils gültigen Betriebserlaubnis sind hierbei zu beachten.
- (2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse oder eine andere sonderpädagogische Einrichtung besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten sowie dem Träger der Einrichtung.
- (3) Kinder ohne und mit Beeinträchtigung (insb. körperliche, seelische, sozioemotionale und/oder geistige) werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut und gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der beeinträchtigten, als auch der nicht beeinträchtigten Kindern Rechnung getragen werden kann. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Träger der Einrichtung.
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Betreuungseinrichtung (im Rahmen der Eingewöhnung). Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Betreuungsbedarf ist dem Träger durch eine rechtzeitige Voranmeldung anzuzeigen. Für Kinder, die zwischen September und August des Folgejahres das dritte Lebensjahr vollenden, ist eine Anmeldung bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres erforderlich. Auch in anderen Fällen (bspw. bei Zuzug oder Betreuung in der Kinderkrippe) ist eine rechtzeitige Anmeldung, mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt, erforderlich. Die Voranmeldung ist für beide Parteien unverbindlich. Es besteht dabei kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII gilt als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Baltmannsweiler einen Betreuungsplatz innehat. Geschwisterkinder werden vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Weitere Aufnahmebedingungen können vom Träger in Rücksprache mit dem Elternbeirat festgelegt werden.
- (5) Grundsätzlich werden Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Baltmannsweiler vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch für die ortsansässigen Familien gesichert ist.
- (6) Bei der Anmeldung für die Ganztagesbetreuung (GT) ist durch die Personensorgeberechtigten eine regelmäßige Bescheinigung des Arbeitgebers über die tatsächlichen Arbeitszeiten vorzulegen.
- (7) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden und gemäß den rechtlichen Vorschriften des Masernschutzgesetzes

geimpft sein. Hierfür sind die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Die Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und der dazugehörigen Erklärungen von allen Personensorgeberechtigten sowie nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie der Masernschutzimpfung. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages werden die Bedingungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.
- (9) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen bei den Kontaktinformationen oder wesentlichen Punkten, die für die Betreuung in der Einrichtung wichtig sind, den Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Somit wird gewährleistet, dass bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen die Personensorgeberechtigten entsprechend informiert werden können.

§ 4 Abmeldung/Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird durch eine schriftliche und fristgemäße Abmeldung durch alle Personensorgeberechtigten beendet.
- (2) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Einer Abmeldung bedarf es nicht, sofern das Kind in die Schule wechselt. Der Träger ist in diesem Fall jedoch rechtzeitig über den Schuleintritt zu informieren.
- (3) Für Kinder in Krippengruppen endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Die Personensorgeberechtigten haben hierfür ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung im Kindergarten beim Träger mit einer angemessenen Frist entsprechend mitzuteilen. Die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses hat in gegenseitigem Einvernehmen zu erfolgen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben von Gründen schriftlich kündigen, wenn bspw.
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde;
 - das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat;
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder des Essensgeldes von zwei Monaten und mehr eintritt;
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten;
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Änderung der Betreuungsform/Wechsel der Einrichtung

- (1) Ein Gruppenwechsel oder eine Änderung der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung möglich. Nach positiver Abstimmung ist der Wunsch des Gruppenwechsels in schriftlicher Form der Gemeinde Baltmannsweiler mitzuteilen.
- (2) Ein Gruppenwechsel vom Krippenbereich der Einrichtung in den Kindergartenbereich innerhalb dieser Einrichtung oder in eine andere Betreuungseinrichtung wird auf Grund der vorhandenen Platzkapazitäten (Betreuungsformen) durch die Gemeinde Baltmannsweiler in Absprache mit den freien Trägern koordiniert. Der Wechsel ist rechtzeitig im Vorfeld über das Anmeldeformular der Gemeinde anzukündigen. Ein Anspruch auf Verbleib in derselben Einrichtung besteht nicht.
- (3) Betreuungszeitenänderungen innerhalb einer Einrichtung sind grundsätzlich nur zum Monatsanfang möglich. Sie sind mindestens vier Wochen vorher in schriftlicher Form der Gemeinde Baltmannsweiler mitzuteilen. Je Betreuungshalbjahr ist maximal eine Umbuchung möglich. Ein Anspruch auf einen Wechsel besteht nicht.
- (4) Der Wunsch des Wechsels zwischen Einrichtungen ist grundsätzlich in schriftlicher Form der Gemeinde Baltmannsweiler mitzuteilen. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Einrichtung besteht nicht.

§ 6 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit wird durch das Personal nicht gewährleistet.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet zum 31.08.
- (3) Die Öffnungszeiten der Einrichtung richten sich nach den Betreuungszeiten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind auch auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (5) Die Kinder können keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden und sind pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. In allen Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Betreuungsform, wird in Abstimmung mit dem Elternbeirat eine Kernzeit festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit werden alle Kinder in der Einrichtung betreut. Die Eltern sorgen dafür, dass die festgelegten Bring- und Abholzeiten entsprechend eingehalten werden. Für Kinder in der Eingewöhnung können besondere Absprachen getroffen werden.
- (6) Bei Fehlen eines Kindes aufgrund von Krankheit oder sonstiger Gründe, ist die Einrichtungsleitung bereits am ersten Tag über das Fehlen zu benachrichtigen.

- (7) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung, sowie deren betriebsbedingten Schließtage geöffnet.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließ- und Ferienzeiten sowie pädagogische Tage der Einrichtung werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Die Ferien- und Schließtage werden vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- (2) Die Anzahl der Schließtage soll grundsätzlich nicht mehr als 27 Tage/Jahr überschreiten. Hierbei sind sowohl die Ferientage, als auch die pädagogischen Tage mitabgedeckt.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe darüber hinaus aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, Streik, behördliche Anordnungen, Fortbildung, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Abs. 3 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. IfSG zu belehren.
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (3) Sollte das Kind, ein Familienmitglied oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen an einer ansteckenden Krankheit erkranken/leiden (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Leitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. In diesem Fall dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. Bezüglich des Besuches der Einrichtungen und der erforderlichen Symptommfreiheit wird auf den Hygieneleitfaden für Kindertageseinrichtungen sowie die Regelungen des IfSG verwiesen. Die Einrichtungen können darüberhinausgehende Regelungen treffen.

- (5) Den Mitarbeitenden ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Die Erziehungs- und Personensorgeberechtigten können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbstständig in der Einrichtung verabreichen.
- (6) Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
- Ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt sowie schriftliche Anweisung der Erziehungsberechtigten- bzw. Personensorgeberechtigten,
 - Schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung,
 - unangebrochene Originalverpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

§ 9 Versicherung und Haftung

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert:
- Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergänge, Feste, usw.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Das pädagogische Fachpersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. an eine von den Sorgeberechtigten mit der

Abholung beauftragten und zuvor schriftlich benannten Begleitperson. Die Benennung einer Begleitperson unter 14 Jahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereichen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Haben die Sorgeberechtigten mit der zuständigen Fachkraft und Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich vereinbart, dass ein Vorschulkind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Diese Vereinbarung kann nur getroffen werden, wenn die Fachkraft und die Einrichtungsleitung unter Abwägung aller Gegebenheiten des Einzelfalls wie bspw. Entwicklungsstand des Kindes und Gefährlichkeit des Weges, die Fähigkeiten des Kindes als ausreichend einschätzen um den Nachhauseweg alleine zu bewältigen. Eine entsprechende Abwägung findet ebenfalls statt, wenn das Kind ab einem Alter von 4 Jahren durch eine minderjährige Begleitperson ab 14 Jahren abgeholt werden soll.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten (z.B. Feste oder Ausflüge) obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeirat

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus bzw. der Einrichtung her.
- (3) Im Übrigen sind auf die Bildung und Funktion des Elternbeirates die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 Benutzungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Entgelte werden die gesamten jährlichen Betriebskosten der Einrichtung zugrunde gelegt. Aus diesem Grund ist das Entgelt grundsätzlich, auch bei vorübergehender Schließung von weniger als einem Monat, während der Ferien, bei andauerndem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (bspw. Streiks oder krankheitsbedingte Störungen) sowie Gründe nach § 7 Abs. 3 dieser Ordnung rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung des Entgeltes.
Für alle Kinder, die die Einrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, insbesondere Schulkinder oder Kinder, die in eine andere

Einrichtung wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) zu zahlen.

- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Personensorgeberechtigten leben. Sofern sich diesbezüglich während des Betreuungsverhältnisses Änderungen ergeben sind die Personensorgeberechtigten angehalten, diese umgehend dem Träger zu melden. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem auf den Zu- bzw. Abgang folgenden Monat neu festgesetzt.
- (4) Die Elternbeiträge gelten jeweils für ein Kindergartenjahr und werden durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Sie sind auf einer Entgeltübersicht auf der Homepage der Gemeinde dargestellt. Eine Änderung des Elternbeitrages sowie des Essensgeldes bleibt dem Träger, nach Beschluss des Gemeinderates, vorbehalten.
- (5) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, reduziert sich der Monatsbeitrag in diesem Monat um 50 %.
- (6) In Härtefällen kann eine Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt nach dem XII. Sozialgesetzbuch beantragt werden.

§ 13 Mittagsverpflegung

- (1) Im Bereich der Krippenbetreuung sowie in den Betreuungsmodellen VÖ XL sowie GT wird als verpflichtender Bestandteil der Betreuung ein warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Bei der Warmspeisenversorgung werden die Grundsätze der Speiseplanung gemäß dem Pflichtenheft der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.
- (3) Das Essensgeld ist zusätzlich zum Benutzungsentgelt zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden ab einer Fehlzeit von einer Woche die Kosten für die Mittagsverpflegung erstattet, sofern die Abmeldung spätestens drei Tage vorher bei der Einrichtungsleitung erfolgt ist.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes bei der Gemeinde Baltmannsweiler und in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet sowie Social Media erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungs- und Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich beim Träger abzugeben.

- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, der zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die bisherige Kindergartenordnung in ihrer aktuellen Fassung ihre Gültigkeit.

Baltmannsweiler, den 19.09.2023

gez.
Simon Schmid
Bürgermeister